An den Ausschuss
Umwelt, Klima, Energie

Bargteheide, 21.08.2019

Antrag

Anlage eines Ökokonto- und Kompensationsverzeichnisses für die baurechtlichen Ausgleichsflächen der Stadt Bargteheide

1. Wir bitten die Verwaltung, ein Ökokonto- und Kompensationsverzeichnis für die Bargteheider Ausgleichsflächen anzulegen, entsprechend den elf Punkten der „Landesverordnung über das Ökokonto, die Einrichtung des Kompensationsverzeichnisses und über Standards für Ersatzmaßnahmen“ vom 28. März 2017. Dies soll auch rückwirkend für sämtliche Ausgleichsmaßnahmen erfolgen, die in den B-Plänen der Stadt festgeschrieben wurden.

Die Parameter nach ÖkokontoVo §7, Abs 2, Ziffer 1-11, sind folgende:

(2) Die für die Zulassung von ausgleichs- oder ersatzpflichtigen Vorhaben zuständige Behörde teilt der Naturschutzbehörde nach § 2 Absatz 2 Satz 1, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bestimmte Fläche liegt, unverzüglich folgende Daten mit:

1. die Lage der Fläche durch Bezeichnung des Kreises, der Gemeinde, der Gemarkung, der Flur und des Flurstückes,

2. die Flächengröße,

3. den Ausgangsbiotop,

4. den Zielbiotop sowie bei Ökokonten den Basiswert gemäß § 2 Absatz 4,

5. den Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Ausgleichs- beziehungsweise Ersatzmaßnahme; bei aus dem Ökokonto auszubuchenden Flächen ist der Zeitpunkt der Ausbuchung anzugeben,

6. die Art und den Zeitpunkt der Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme,

7. die geplanten Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen,

8. die Ergebnisse und den Zeitpunkt der durchgeführten Effizienzkontrollen,

9. die Art des den Eingriff verursachenden Vorhabens,

10. den Träger des Vorhabens,

11. die Aktenzeichen der Genehmigungs- und der Naturschutzbehörde.

2. Darüber hinaus bitten wir die Verwaltung, die erhobenen Daten möglichst in einer shape-Datei zu erstellen und diese an die Kreisverwaltung Stormarn weiterzuleiten, damit sie in das zentrale Dateisystem eingespeist werden kann (ÖkokontoVo §7 Abs 3 + 4):

(*3) Die Daten nach Absatz 1 und 2 sowie die Daten aus dem Ökokonto werden bei der unteren Naturschutzbehörde in ein zentrales Dateisystem eingespeist. Neben den Daten aus Absatz 1 und 2 sind dazugehörige, raumbezogene Fachdaten (Geometrien) in einem digitalen Geoinformationssystem zu erfassen. Die Daten sind vierteljährlich der zuständigen oberen Naturschutzbehörde zu übermitteln, welche sie in ein landesweites Kompensationsverzeichnis überführt. Das landesweite Kompensationsverzeichnis ist in geeigneter Form öffentlich zugänglich zu machen.*
(4) Die oberste Naturschutzbehörde bestimmt die Datenformate und Abläufe der Datenverarbeitung durch Verwaltungsvorschrift.

3. Die Stadt Bargteheide wird ihre Ausgleichsflächen zur Kompensation von Eingriffen in die Natur nach Möglichkeit innerhalb ihrer Stadtgrenzen, allenfalls in den unmittelbar benachbarten Gemeinden, anlegen.

Begründung

Die Eingriffs- und Ausgleichs-Regelung ist ein Instrument zur Durchsetzung von Belangen des Naturschutzes, das auch außerhalb naturschutzrechtlich gesicherter Gebiete greift. Die Grundidee ist ein generelles Verschlechterungsverbot für Natur und Landschaft. Mit der Eingriffs-Ausgleichs-Regelung sollen negative Folgen von Eingriffen in Natur und Landschaft vermieden und minimiert werden. Nicht vermeidbare Eingriffe müssen durch Maßnahmen des Naturschutzes ausgeglichen werden. Die wichtigsten Rechtsgrundlagen sind §§ 14 und 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie §§ 1a und 35 des Baugesetzbuches (BauGB). Weitere Einzelheiten ergeben sich in Verbindung mit § 11 Absatz 6 LNatSchG.

Nach derzeitiger Gesetzeslage wird in Schleswig-Holstein die Führung eines Kompensationsverzeichnisses nach §7 ÖkokontoVo nur bei Eingriffen in naturschutzrechtlich gesicherten Gebieten vorgeschrieben, nicht aber bei baurechtlichen Eingriffen in die Natur. Das ist unlogisch, denn beide Male handelt es sich um Eingriffe in die Natur, die durch Maßnahmen des Naturschutzes ausgeglichen werden müssen.

Bislang ist es in Bargteheide außerordentlich schwierig nachzuvollziehen, welche Flächen für welche B-Pläne den Ausgleich liefern, welchen Status die ausgewiesenen Flächen zu welchem Zeitpunkt haben bzw. hatten. Insbesondere ist es bei dem jetzigen Ökopoolverfahren nicht möglich, die Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen, sowie die Effizienzkontrollen zu verfolgen, was sehr wichtig für die Gestaltung der Natur auf diesen Flächen ist.

Zur eindeutigen Zuordnung und Übersicht, die nicht nur Eingeweihte verstehen, ist deshalb eine tabellarische Darstellung entsprechend §7 ÖkokontoVo mit den dort aufgeführten elf Punkten unerlässlich. Es geht den Antragsteller*innen um größtmögliche Transparenz bei den Ausgleichs- und Ersatzflächen in Bargteheide.

Ein rechtliche Pflicht zur Aufnahme der Bargteheider Kompensationsflächen gemäß Baurecht in das Kompensationsverzeichnis bzw. -flächenkataster nach §7 ÖkokontoVo besteht nicht. Dennoch hat das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (Melund) mit den Unteren Naturschutzbehörden (UNBn) vereinbart, dass auch die baurechtlichen Kompensationsflächen Eingang in das landesweite Kataster finden können.

Tatsächlich werden von den meisten Kreisen/UNBn die baurechtlichen Kompensationsmaßnahmen ebenfalls erfasst und gelangen somit in das landesweite Kompensationsflächenkataster. Nach Auskunft des Melund sind dies die UNBn Kiel, Neumünster, Steinburg, Rendsburg-Eckernförde und Segeberg. In den Datensätzen der UNBn Flensburg, Ostholstein, Plön, Pinneberg und Stormarn sind vereinzelt Kompensationsflächen aus der Bauleitplanung zu verzeichnen.

In einem weiteren Schritt soll der Gesetzgeber (Schleswig-Holsteinische Landtag) aufgefordert werden, die Gesetzeslage so zu ändern, damit NatSchG und BauGB gleichgestellt werden.

Kosten: Werkstudent*in für ein Jahr ca 12.000 Euro

Ruth Kastner
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Bargteheide